



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Bürgermeisteramt
Wasen 47
79244 Münstertal

Rechnungsprüfung und
Kommunalaufsicht

Stabsbereich 03
Herr Bitzenhofer
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 425

Telefon: 0761 2187-8313
Telefax: 0761 2187-77 8313
E-Mail: kommunalaufsicht@lkbh.de

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung



**Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 und Wirtschaftspläne der
Eigenbetriebe Versorgungsbetriebe Münstertal und Breitbandnetz Münstertal für das Wirt-
schaftsjahr 2022;
Bestätigung der Gesetzmäßigkeit**

Freiburg, den 18.02.2022

Unser Zeichen: 03.1.14-2017-003488

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom dortigen Gemeinderat am 31.01.2022 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wurde uns gemäß § 81 Abs. 2 GemO vorgelegt.

I.

Wir genehmigen gemäß § 87 Abs. 2 GemO den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 500.000 EUR

--Fünfhunderttausend Euro--.

Für die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.982.000 EUR ist eine rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 86 Abs. 4 GemO nicht erforderlich.

Für den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.900.000 EUR ist eine rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 89 Abs. 3 GemO nicht erforderlich.

Wir bestätigen die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung gemäß § 121 Abs. 2 GemO.

Im Übrigen ist zum Haushaltsplan Folgendes zu bemerken:

Nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben des § 80 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) soll das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen werden. Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Gemeinde orientiert sich im Wesentlichen daran, dass sich über mehrere Jahre betrachtet insgesamt kein negativer Saldo der Erträge und Aufwendungen bei voller Erwirtschaftung der Abschreibungen ergibt.

Der Gesamtergebnishaushalt 2022 der Gemeinde Münstertal schließt mit einem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 132.870 EUR ab. Der Ansatz für 2021 sah einen Fehlbetrag in Höhe von ca. 1,1 Millionen Euro vor. Nach der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung wird im Jahr 2023 ein negatives Ergebnis in Höhe von rund 800.000 Euro erwartet. Für die Jahre 2024 und 2025 werden positive Ergebnisse im niedrigen sechsstelligen Bereich in Höhe von insgesamt ca. 330.000 Euro erwartet. Somit überschreiten die Aufwendungen (Ressourcenverbräuche) die Erträge (Ressourcenzuwächse) mit der Folge, dass das Eigenkapital der Gemeinde zurückgeht und somit keine nominelle Kapitalerhaltung stattfindet. Wie das Defizit ausgeglichen werden soll, wird im vorliegenden Haushaltsplan nicht dargestellt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Eröffnungsbilanz mit Bewertung des gemeindlichen Vermögens und infolge dessen auch die Jahresabschlüsse 2018, 2019 und 2020 noch nicht vorliegen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Vorgehensweise (§ 80 Abs. 3 GemO und § 25 GemHVO) sieht vor, dass Fehlbeträge, sofern sie nicht aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses oder Sonderergebnisses ausgeglichen werden können, spätestens nach drei Jahren mit dem Basiskapital, d.h. mit dem Eigenkapital (§ 52 Abs. 4 Ziffer 1 GemHVO) zu verrechnen sind, wobei jedoch darauf hingewiesen wird, dass das Basiskapital nicht negativ sein darf (§ 80 Abs. 3 Satz 3 GemO). Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Münstertal ist derzeit zwar als gewährleistet anzusehen, dennoch wird die Gemeinde angehalten, konsequent durch entsprechende Einsparungen und Ertragssteigerungen ihre finanzielle Leistungsfähigkeit dauerhaft sicherzustellen.

Laut Finanzplanung wird im laufenden Haushaltsjahr im Bereich der Verwaltungstätigkeit mit einem Zahlungsmittelüberschuss von rund 840.000 Euro gerechnet. In den folgenden Haushaltsjahren (2023 – 2025) wird voraussichtlich im Bereich der Verwaltungstätigkeit ein Zahlungsmittelüberschuss von insgesamt 1.860.000 Euro erwirtschaftet. Dieser dient zur Deckung der Tilgungsleistungen und kann zur teilweisen Finanzierung der anstehenden Investitionen verwendet werden. Für die Finanzie-

rung der geplanten Investitionen im laufenden und den folgenden Haushaltsjahren von rund 6,3 Millionen Euro werden weitere Kreditaufnahmen und auch staatliche Zuschüsse benötigt sowie vorhandene Liquiditätsreserven eingesetzt. Es ist daher in den folgenden Jahren darauf hinzuwirken, dass im mehrjährigen Durchschnitt im Ergebnishaushalt ein positives ordentliches Ergebnis erwirtschaftet wird, damit auch in Zukunft die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gewährleistet bleibt.

Die Gemeinde plant eine Kreditaufnahme in Höhe von 500.000 Euro. Bereits in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 sah die Planung Kreditaufnahmen in Höhe von jeweils 1,4 Millionen Euro vor. Gemäß § 87 Abs. 1 GemO dürfen Kredite nur unter der Voraussetzung des § 78 Abs. 3 GemO und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Gemäß § 78 Abs. 3 GemO darf die Gemeinde nur Kredite aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Die Gemeinde hat derzeit liquide Eigenmittel in Höhe von rund 5,2 Millionen Euro. Auch in den Jahren 2020 und 2021 waren diese ähnlich hoch. Bei zukünftigen Kreditaufnahmen bitten wir darzulegen, weshalb nicht vorrangig die liquiden Eigenmittel eingesetzt werden, bzw. weshalb die Kreditaufnahme wirtschaftlich zweckmäßiger ist.

Der Kreistag des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald hat in seiner Sitzung am 22.12.2021 den Haushaltsplan des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Die Kreisumlage wurde auf 32,10 v.H. festgesetzt. Da im Planansatz mit einer Kreisumlage von 33,32 v.H. gerechnet wurde, führt dies zu einer Minderausgabe von 78.617 Euro.

Der beigefügte Stellenplan (§ 1 Abs.1 Nr. 3 GemHVO) ist unvollständig. Wir bitten darauf zu achten, dass dieser zukünftig wieder vollständig ist. Sollten Beförderungen oder Höhergruppierungen vorgesehen sein, weisen wir darauf hin, dass eine sachgerechte Dienstpostenbewertung erfolgt sein muss.

Wir bitten erneut, künftig nachrichtlich im Gesamtergebnishaushalt die Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen darzustellen (§ 2 Abs. 1 Nr. 25 ff. GemHVO) und dem Haushaltsplan eine Übersicht der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität (Anlage 5 zu § 1 Abs. 3 GemHVO) sowie eine Übersicht über die verbindlich vorgegebenen Kennzahlen nach § 6 Satz 3 Nr. 2 GemHVO (Anlage 16 der VwV Produkt- und Kontenrahmen) beizufügen.

II.

Die Gesetzmäßigkeit des am 31.01.2022 beschlossenen Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2022 für **den Eigenbetrieb Versorgungsbetriebe Münstertal** wird nach § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Für den im Feststellungsbeschluss vorgesehenen Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe
von 1.150.690 EUR

--Eine Million Einhundertfünfzigtausendsechshundertneunzig Euro--

wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Für den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 80.000 EUR ist eine rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 EigBG in Verbindung mit § 89 Abs. 3 GemO nicht erforderlich.

III.

Die Gesetzmäßigkeit des am 31.01.2022 beschlossenen Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2022 für **den Eigenbetrieb Breitbandnetz Münstertal** wird nach § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Für den im Feststellungsbeschluss vorgesehenen Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe
von 793.500 EUR

--Siebenhundertdreißigtausendfünfhundert Euro--

wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gemäß § 86 Abs. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG wird von dem vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.500.000 EUR für einen Betrag in Höhe
von 207.000 EUR

--Zweihundertsiebentausend Euro--

und für den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 20.000 EUR

--Zwanzigtausend Euro--

gemäß § 89 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Auf die Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung und der Auslegung des Haushaltsplanes gemäß § 81 Abs. 3 GemO wird hingewiesen.

Hinweis:

Das für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltende Eigenbetriebsgesetz sowie die Eigenbetriebsverordnung wurden geändert. Auf die Pflicht zur Anwendung der Neuregelungen spätestens zum 01.01.2023 wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a final flourish.

Bitzenhofer